

Brandschutzordnung Teil B (DIN 14096 Teil 2)

Für alle Hochschulangehörigen der Hochschule Koblenz (HS KO)

RheinAhrCampus, RheinMoselCampus, WesterWaldCampus sowie weitere Außenstellen

Inhalt

1 Vorwort.....	2
2 Brandverhütung.....	3
3 Brand- und Rauchausbreitung.....	4
4 Flucht- und Rettungswege.....	4
5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	4
6 Verhalten im Brandfall.....	5
7 Brand melden.....	5
8 Alarmsignal und Anweisungen beachten.....	5
9 In Sicherheit bringen.....	5
10 Löschversuche unternehmen.....	6
11 Besondere Verhaltensregeln.....	6

1 Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers an der HS KO. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet die Anweisungen zu befolgen.

Der Kanzler der HS KO trägt die Organisationsverantwortung für den Brandschutz. Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Hochschulgebäuden den zuständigen Dekan:innen sowie nachgeordnet den Hochschullehrenden, den Leiter:innen sonstiger Einrichtungen sowie den Leiter:innen der Organisationseinheiten in den Verwaltungsbereichen. Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung unterstützt durch die/den Brandschutzbeauftragten der HS KO.

Die Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes obliegen dem Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) als Eigentümer der Gebäude.

2 Brandverhütung

Alle Hochschulangehörigen und Beschäftigte von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der o. g. Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres / seines Arbeitsplatzes / Aufenthaltsorts und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z. B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher und Wandhydranten). **Grundsätzlich ist auf dem Gelände der HS KO offenes Feuer verboten!**

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- generelles Rauchverbot innerhalb der Gebäude,
- Unfallverhütungsvorschrift,
- Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten,
- Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden, der Zugang muss immer frei sein,
- Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z. B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen,
- die Bedienung von Wasserkochern ist nur auf feuerbeständigen Unterlagen zulässig,
- Lithiumionenakkus mit mittlerer Kapazität (vom Akkuschauber bis zum E-Bike Akku) sind während des Ladevorgangs dauerhaft zu beaufsichtigen (siehe Lagerungs- und Entsorgungsvorschriften),
- bei Arbeitsende ist dafür Sorge zu tragen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer) abgeschaltet werden,
- brennbare Materialien bzw. Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (B1-S) sind,
- das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) ist verboten,
- augenscheinliche Mängel an den Sicherheitseinrichtungen sowie benutzte Löscher sind sofort der Haustechnik zu melden,
- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Lappen oder andere Stoffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind, sind nur in feuerfesten verschlossenen Behältern zu entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne,
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. sind nach Gebrauch wieder zu schließen, Armaturen von Sauerstoffflaschen sind wegen Explosionsgefahr immer fettfrei zu halten,
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) außerhalb von Werkstätten ist ein Erlaubnisschein bei der Haustechnik einzuholen (siehe Fremdfirmenrichtlinie),
- Fremdfirmen sind auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

3 Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitungen im Gebäude zu verhindern, sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und -türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert. Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren und Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt.

Daher dürfen Brandschutztüren nicht blockiert, verkeilt, festgebunden oder mit Gegenständen verstellt werden. Die Türschließmechanismen dürfen nicht ausgehängt, verändert oder beschädigt werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern - auch vorübergehend - von Materialien in Treppengebieten und/oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

4 Flucht- und Rettungswege

Alle Hochschulangehörigen sowie Beschäftigte von Fremdfirmen haben sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan). Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall sind die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Folgen Sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zu den jeweiligen Sammelplätzen.

Flucht- und Rettungswege sind auch Anfahrtswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zusetzen der Flucht- und Rettungswege kann Menschenleben kosten. Werden Missstände an den Flucht- und Rettungswegen erkannt, sind diese der Haustechnik oder der/dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

5 Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte sind den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern bzw. Fluren auf jedem Geschoss aushängen zu entnehmen. Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen, der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein. Defekte an den Melde- und Löscheinrichtungen sind zu Ihrer eigenen Sicherheit dem Brandschutzbeauftragten oder der Haustechnik zu melden. Ebenso ist nach Benutzung einer Löscheinrichtung dies unverzüglich zu melden.

6 Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren. Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes. Wenn möglich, im Brandbereich elektrische Geräte ausschalten, Gaszufuhr in den betroffenen Laboren absperren (NOTAUS).

Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten.

Räume verlassen und Türen zum Brandbereich schließen.

DIE NUTZUNG VON AUFZÜGEN IST IM BRANDFALL UNTERSAGT.

7 Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden. Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon: 0-112

Technischer Dienst: 1-530, 2-468, 3-035

Oder Brandmelder

Bei telefonischer Meldung unbedingt angeben:

- Wer meldet? Name, Standort
- Was ist passiert? Brand oder Unfall
- Wie viele sind verletzt/betroffen? Sind Menschen in Gefahr?
- Wo ist etwas passiert? Genaue Ortsangabe
- Warten auf Rückfragen!
- Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!

8 Alarmsignal und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen. Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer:innen oder der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

9 In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist immer über die Fluchtwege zu verlassen. Dabei ist den grünen Hinweisschildern zu folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Der Sammelplatz ist nicht zu verlassen und auf Anweisungen zu achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, müssen Sie sich am Fenster bemerkbar machen, z. B. durch Rufen. Das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten und den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter:innen unbedingt Folge zu leisten. Niemals das Gelände vorzeitig mit dem Fahrzeug verlassen! Eine Gefährdung von Personen sowie Behinderung von Rettungsfahrzeugen ist zwingend zu verhindern.

Es ist Sorge zu tragen, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen. Behinderten, Älteren und Verletzten ist Hilfe zu leisten.

Ebenso ist darauf zu achten, dass elektrische Geräte abgeschaltet sowie Gas- und Druckluftreinigung geschlossen sind. Türen und Fenster sind zu schließen (nicht abschließen).

10 Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist. Alle Hochschulmitglieder und – angehörigen unterweisen sich selbstständig mittels der Brandschutzunterweisung, die im Intranet bzw. über die Onlineplattform des vcrp zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich beinhaltet dies eine praktische Einweisung im Umgang mit Feuerlöschern, organisiert durch den Brandschutzbeauftragten der Hochschule.

11 Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Räucherausbreitung zu verhindern. Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Infoletter der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 22.03.2024



Christian Weiß

Kanzler der Hochschule Koblenz